



Gemeinde- und
Städtebund
Rheinland-Pfalz

BlitzReport spezial

– Holzvermarktung –

Ausgabe 2/2018

Kartellverfahren gegen das Land Baden-Württemberg; BGH-Entscheidung vom 12. 06. 2018

Der BGH hat mit Beschluss vom 12. 06. 2018 im Kartellverfahren gegen das Land Baden-Württemberg die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 15. 03. 2017 sowie die Entscheidung des Bundeskartellamtes aus dem Jahr 2015 aufgehoben. Der Senat nimmt keine Bewertung der inhaltlichen Kartellfragen vor, sondern führt ausschließlich verfahrensrechtliche Gründe an. Das Bundeskartellamt war nicht zur Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 32 b Abs. 2 Nr. 1 GWB berechtigt. Die Verpflichtungszusage, die das Bundeskartellamt mit Verfügung vom 09.12.2008 für bindend erklärte, durfte nicht allein deshalb aufgehoben und das Abstellungsverfahren wiederaufgenommen werden, weil der Kartellbehörde nachträglich wesentliche Tatsachen bekannt wurden, die bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung vorgelegen haben.

Das Umweltministerium hat in seiner Reaktion auf die BGH-Entscheidung festgestellt, dass in Rheinland-Pfalz die Trennung der gemeinsamen Holzvermarktung zum 01. 01. 2019 sowie die bereits erfolgte Änderung des Landeswaldgesetzes richtig und notwendig bleiben. Der eingeschlagene Weg schaffe Rechtssicherheit und vermeide etwaige Schadenersatzansprüche von Holzkunden.

Der GStB empfiehlt vor dem dargestellten Hintergrund, insbesondere mit Blick auf die angestrebte Rechts- und Planungssicherheit, den derzeit laufenden Prozess der Neustrukturierung der Holzvermarktung unverändert fortzuführen.

BR-Holz 07/02/18 DS

Landeswaldgesetz; Änderung

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 23. 05. 2018 den Gesetzentwurf zur Änderung des LWaldG beschlossen, der in Verbindung mit der Neustrukturierung der Holzvermarktung erforderlich ist. Vorausgegangen waren ein Anhörverfahren des Landtagsausschusses für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten sowie eine positive Beschlussempfehlung (LT-Drs. 17/6230 zu 17/5368). Die Änderung des LWaldG tritt am 01. 01. 2019 in Kraft.

In § 27 Abs. 3 und Abs. 5 LWaldG werden die Verpflichtung von Landesforsten zur Verwertung des Holzes aus dem Kommunalwald sowie deren

individuelle Kostenfreiheit gestrichen. Hiervon unberührt bleiben die Beauftragung der Verwertung der sonstigen Walderzeugnisse, die Beauftragung von Unternehmen sowie die Geräte- und Materialbeschaffung. In § 11 Abs. 3 LWaldG wird festgelegt, dass die oberste Forstbehörde für die Bewilligung von Fördermitteln zuständig ist. Die Befugnis kann durch Verwaltungsvorschrift ganz oder teilweise der oberen Forstbehörde oder einer anderen fachlich betroffenen Behörde übertragen werden. Diese Änderung erfolgt mit Blick auf die finanzielle Unterstützung nichtstaatlicher Holzverkaufsstrukturen.

BR-Holz 08/02/18 DS

Landeswaldgesetz; Geschäftsbesorgungs- vertrag mit Landes- forsten; Änderungs- kündigung

Landesforsten kündigt die bestehenden Geschäftsbesorgungsverträge gemäß § 27 Abs. 3 LWaldG mit waldbesitzenden Kommunen fristgerecht zum 31. 12. 2018 und unterbreitet gleichzeitig ein Angebot zum Abschluss eines geänderten Vertrages. Hintergründe sind die Trennung der gemeinsamen Holzvermarktung aus Staatswald und Körperschaftswald zum 01. 01. 2019 sowie die diesbezügliche Änderung des Landeswaldgesetzes.

Das neue Vertragsmuster wurde im Vorfeld mit dem GStB abgestimmt. Die maßgebliche Änderung ist, dass die vertragliche Übertragung der Holzvermarktung auf Landesforsten entfällt. Unverändert kann Landesforsten für kommunale Forstbetriebe hingegen die Verwertung der sonstigen Walderzeugnisse (z. B. Weihnachtsbäume, Schmuckreisig), die Beauftragung von Unternehmen sowie die Geräte- und Materialbeschaffung übernehmen.

Im Hinblick auf den Unternehmereinsatz sieht das Muster vor, dass die AGB-Forst von Landesforsten zur Geschäftsgrundlage gemacht werden. Es besteht jedoch unverändert die Möglichkeit, bei der Aufgabenübertragung auf Landesforsten eigene kommunale AGB zugrunde zu legen oder abweichend von den staatlichen AGB u. a. auf die Zertifizierung der Forstunternehmen sowie auf den Nachweis der Sach- und Fachkunde der eingesetzten Mitarbeiter zu verzichten. Über derartige Abweichungsmöglichkeiten muss nach örtlichen Erfordernissen entschieden werden. In ländlich geprägten Regionen spielen ortsansässige Kleinstunternehmen unverändert eine Rolle, vor allem im Bereich der motormanuellen Holzernte.

Von der Möglichkeit der Aufgabenübertragung auf Landesforsten macht derzeit die breite Mehrheit der waldbesitzenden Kommunen Gebrauch. Insofern werden sich die Kommunalparlamente in den nächsten Monaten landesweit mit der Änderung des Geschäftsbesorgungsvertrages befassen müssen.

BR-Holz 09/02/18 DS

Regionale Arbeits- gruppen; Geschäftssitze

Im Nachgang zu den Informationsveranstaltungen im April 2018 haben sich in den fünf Holzvermarktungsregionen Arbeitsgruppen gebildet, die den weiteren Umsetzungsprozess steuern und koordinieren. Vordringlich war die Festlegung des Geschäftssitzes der jeweiligen GmbH, da diese Entscheidung eine wichtige Grundlage für die Personalakquise darstellt. Zum aktuellen Sachstand:

- Region Westerwald-Rhein-Taunus: Geschäftssitz in Höhr-Grenzhausen; Sprecher der AG ist Bürgermeister Thilo Becker (VG Höhr-Grenzhausen),
- Region Hunsrück: Geschäftssitz in Rheinböllen; Sprecher der AG ist Bürgermeister Michael Boos (VG Simmern),
- Region Eifel: Geschäftssitz in Hillesheim; Sprecher der AG ist Beauftragter Bernhard Jüngling (VG Hillesheim),
- Region Mosel-Saar: Geschäftssitz in Morbach; Sprecher der AG ist Bürgermeister Andreas Hackethal (Morbach),
- Region Pfalz: Geschäftssitz in Maikammer; Sprecher der AG ist Bürgermeister Olaf Gouase (VG Edenkoben).

Die Gründung kommunaler Holzvermarktungsorganisationen in den jeweiligen Regionen und deren innere Ausgestaltung sind alleinige Aufgaben der beteiligten Kommunen. Der GStB bearbeitet im Vorfeld maßgebliche Fragestellungen und unterstützt den Gründungsprozess. Im Hinblick auf den Geschäftssitz hatte der GStB ein allgemeines Anforderungsprofil (Größe der Büroräume, Ausstattung, Lage, zeitliche Bereitstellung etc.) formuliert.

BR-Holz 10/02/18 DS

Gründung der GmbH; Verfahren nach § 92 GemO

Gemäß § 92 Abs. 1 GemO hat eine Gemeinde, die die Gründung eines wirtschaftlichen Unternehmens in privater Rechtsform (hier: GmbH) oder eine Beteiligung daran beabsichtigt, der Aufsichtsbehörde eine Analyse vorzulegen, in der sie die Vor- und Nachteile der Organisationsform im konkreten Einzelfall darstellt. Da die neuen kommunalen Holzvermarktungsgesellschaften kreisübergreifend gebildet werden sollen, ist die ADD die zuständige Behörde (§ 118 Abs. 4 GemO).

Die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz hat die entsprechende Analyse vorbereitet, der auch der Entwurf des Gesellschaftervertrages beigelegt wird. Diese Analyse ist von jeder einzelnen Gemeinde einzureichen, die Gesellschafter werden will.

Um das Verfahren zu vereinfachen, wird der GStB die innerhalb der regionalen Arbeitsgruppen abgestimmte Analyse einschließlich des Entwurfs des Gesellschaftervertrages vorab zentral bei der ADD vorlegen und erste Vorabstimmungen vornehmen. Soweit sich danach grundlegender Änderungsbedarf ergeben sollte, wird dieser nochmals mit den regionalen Arbeitsgruppen abgestimmt.

Danach reichen die Gemeinden, auf Basis entsprechender Grundsatzbeschlüsse (über das „Beabsichtigen“), die Dokumente bei der ADD ein; damit beginnt formal die 6-Wochen-Frist nach § 92 Abs. 1 GemO zu laufen. Macht die ADD nach Ablauf dieser Frist keine Bedenken geltend, kann der Beschluss („Entscheidung im Sinne des § 92 Abs. 1 GemO“) über die Beteiligung an der GmbH gefasst und die GmbH gegründet werden. Sollte die ADD Bedenken haben, wäre entsprechend nachzuarbeiten, bis die Bedenken ausgeräumt sind.

BR-Holz 11/02/18 TR

Verfahren nach § 92 GemO; Einbezug der unmittelbaren Aufsichts- behörde im kreisange- hörigen Bereich

Die GemO sieht in den Fällen des § 118 Abs. 4 GemO nicht ausdrücklich vor, dass bei der Gründung einer kreisübergreifenden Gesellschaft durch kreisangehörige Kommunen auch die unmittelbare Aufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung einzubeziehen ist. Vorliegend ist erfahrungsgemäß jedoch davon auszugehen, dass die ADD die Gemeinden auffordern wird, auch die unmittelbare Aufsichtsbehörde über die Absicht der Unternehmensbeteiligung in Kenntnis zu setzen und eine Stellungnahme anheim zu stellen. Der GStB empfiehlt, dies unaufgefordert und zeitgleich mit dem Einreichen bei der ADD zu erledigen.

BR-Holz 12/02/18 TR

Kontakt:

Dr. Stefan Schaefer

Telefon: 0 61 31 – 23 98 124

E-Mail: dschaefer@gstbrp.de

Dr. Thomas Rätz

Telefon: 0 61 31 – 23 98 127

E-Mail: traetz@gstbrp.de

Andreas Nick

Telefon: 0 61 31 – 23 98 120

E-Mail: anick@gstbrp.de